



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 25/14. Dezember 2007

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

2007 war für Oberbayern ein ereignisreiches und insgesamt positives Jahr – trotz aller Herausforderungen oder mancher unerfüllt gebliebenen Wünsche. „In Oberbayern ist die Zukunft zuhause“, so kommentierte der Münchner Merkur schon im Frühjahr das erfolgreiche Abschneiden unserer Heimat in einer Studie über die europäischen Regionen. Tatsächlich ist Oberbayern eine der wirtschaftlich erfolgreichsten Regionen Europas. Gemessen an gesamtwirtschaftlichen Eckdaten wie dem Bruttoinlandsprodukt, den Ausgaben bei Forschung und Entwicklung, der Beschäftigung in den Spitzentechnologiesektoren, den Patentanmeldungen und beim Tourismus erreicht Oberbayern im Vergleich zu den anderen 268 europäischen Regionen Höchstwerte.

Diese Spitzenposition ist aber nur zu halten, wenn der Spannungsbogen etwa zwischen Bewahren und Erneuern, zwischen naturnaher Kulturlandschaft und boomender Wirtschaftsregion ausgewogen bleibt. Mit ausschlaggebend dafür werden auch künftig sein die leistungsfähige Infrastruktur und nachhaltig wirkende Initiativen wie etwa die „High-Tech-Offensive“, Unternehmensmut und Mitarbeiterfleiß, aber auch die Bewahrung unserer noch weitgehend intakten Umwelt und unseres lebendigen oberbayerischen Brauchtums, der hohe Freizeitwert, oder das umfassende Kulturangebot.

Oberbayern ist als flächengrößter deutscher Regierungsbezirk allerdings sehr unterschiedlich strukturiert. Deshalb muss die Bezirksregierung teils sehr verschiedene Ausgangslagen und Besonderheiten der jeweiligen Räume und Kommunen sowie ihrer Bürgerinnen und Bürger berücksichtigen, um bei Entscheidungen den verschiedensten Interessen gerecht zu werden. Gerade in Zeiten einer weltweiten Globalisierung und des damit einhergehenden verschärften Standort-Wettbewerbs müssen wir den Ausgleich bestehender Schwächen unserer Region ebenso im Auge haben wie den Ausbau ihrer Stärken.

Ganz aktuell erfordert die demografische Entwicklung, die Weichen für die Zukunft richtig zu stellen. Wir brauchen unter anderem möglichst viele wohnortnahe Schulangebote, die erforderlichenfalls flexibel zu koordinieren und aufeinander abzustimmen sind. Unsere Konzepte für die 816 staatlichen Volksschulen und die 29 staatlichen sowie die 34 Münchner Berufsschulen zielen darauf ab, die Schulsituation gerade im ländlichen Raum zu sichern und zu verbessern. Trotz allein heuer um rund zwei Prozent zurückgegangenen Schülerzahlen in den genannten Schularten sollen vor allem wohnortnahe Grundschulen erhalten bleiben, was etwa den örtlichen Wohnwert erhält und zur Ortsentwicklung von Gemeinden beiträgt. Bei den Haupt-



schulen legen wir besonderen Wert auf die Entwicklungsmöglichkeiten jedes Schülers: Er muss im Mittelpunkt stehen. In diesem Sinn setzen wir die jüngst gestartete Hauptschulinitiative um. Bei den Berufsschulen muss das bestehende Netz so gut wie möglich erhalten bleiben, um in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Wirtschaft und Industrie die Ausbildung auch in neuen Berufsfeldern zu gewährleisten.

Unsere auch für den Tourismus attraktive Kulturlandschaft zwischen Alpen und Jura zu erhalten, ist uns ein besonderes Anliegen. Auch angesichts gewichtiger naturschutzrechtlicher Belange werden wir wichtige Infrastrukturvorhaben zügig realisieren, wenn eine allen Regeln gerecht werdende Prüfung, gegebenenfalls nach höchstrichterlichem Plazet, dafür grünes Licht gibt. So könnte nach der jüngsten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur A 94 auch die nach mehr als 30 Jahren Planung und Überprüfung längst überfällige Verknüpfung Münchens mit der Region um Mühldorf und Altötting mit dem südostbayerischen Chemiedreieck Wirklichkeit werden. Sorgfältig vorzugehen ist unser Maßstab auch für weitere Großprojekte, wie den Transrapid, dessen Planung ein monatelanges Anhörungsverfahren zu rund 23 000 eingegangenen Einwendungen umfasste. Zur dritten Startbahn für den Flughafen München-Erding ist das Planfeststellungsverfahren vor kurzem ange laufen; es wird voraussichtlich eines der größten Verwaltungsverfahren der Bundesrepublik.

Zu den besonders positiven Ereignissen zähle ich die Fertigstellung des Jüdischen Zentrums am Jakobsplatz mit der neuen Hauptsynagoge, dem Gemeindehaus und dem Jüdischen Museum. Das Jüdische Zentrum steht weit über Oberbayern hinaus als Zeichen des Friedens und eines wieder selbstverständlichen Zusammenlebens mit Juden in Bayern als 5. Stamm.

Viel Beachtung fand auch das Urteil des Verwaltungsgerichts München zur Sendlinger Moschee, das die baurechtliche Auffassung der Regierung von Oberbayern bestätigt hat. Unabhängig davon gilt: Muslimische Glaubensgemeinschaften sind in Oberbayern willkommen, ihre Moscheen dürfen selbstverständlich auch sie bauen, wenn dabei die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden. Eine weitere wichtige Nachricht kommt zum Jahresende nicht nur für die Katholiken der Erzdiözese München und Freising. Dort verabschiedet sich Erzbischof Kardinal Friedrich Wetter von seinem Bistum; tausende Gläubige haben ihm beim Korbiniansfest auf dem Freisinger Domberg mit lang anhaltendem Applaus für sein 25-jähriges Wirken gedankt. Im zeitlichen Zusammenhang mit seinem 80. Geburtstag am 20. Februar übergibt er nun den Bischofsstab an seinen Nachfolger Bischof Reinhard Marx aus Trier.

Nicht vergessen wollen wir unsere geschätzten Kolleginnen und Kollegen, die in diesem Jahr verstorben sind. Betroffen machte uns der Tod von Regierungspräsident a. D. Raimund Eberle. Mit ihm verloren wir einen Grandseigneur der bayerischen Verwaltung, der Entscheidendes auf dem erfolgreichen Weg Oberbayerns zum traditionsverbundenen High-Tech-Standort geleistet hat.

Bei Ihnen allen bedanke ich mich am Ende dieses wieder arbeitsreichen Jahres für Ihren Einsatz, Ihre Ideen und Ihre Leistungsbereitschaft. Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich von Herzen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches und zufriedenstellendes neues Jahr 2008!

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident



Inhaltsübersicht

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Seeshaupt, Landkreis Weilheim-Schongau

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München;

Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Änderungen an den Dampfkesselanlagen in der Versorgungszentrale des Flughafens München sowie auf Betriebserlaubnis

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Altstadt im Landkreis Weilheim-Schongau

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Penzberg im Landkreis Weilheim-Schongau

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Weilheim im Landkreis Weilheim-Schongau

Dreiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt

Umweltfragen

Zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);

Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 29. November 2007 10-2161-13-07

Auf Grund des Art. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 23. November 2004 (GVBl S. 442) erteilt die Regierung von Oberbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I.

Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Oberbayern im Jahr 2008 unter Beachtung der Nebenbestimmungen (II.) und Hinweise (IV.) Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) veranstalten:

- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e.V. – einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z.B. Malteser-Hilfsdienst e.V.)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z.B. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband sowie Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen der Wohlfahrtspflege, die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angehören
- Sozialverband vdk Deutschland e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der katholischen Kirche
- Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der evangelischen Kirche
- Elternbeiräte, Förder- und Unterstützungsvereine von Kindergärten, Kinderhorten oder Schulen, die in der Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen oder evangelischen Kirche stehen
- Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Bayern e.V. – einschließlich seiner Orts- und Kreisverbände
- Donum Vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V. einschließlich seiner Unterorganisationen
- Clubs von Rotary in Deutschland
- Clubs von Lions in Deutschland
- Sportvereine, die dem Bayerischen Sportbund angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten)
- Wandervereine, die der Deutschen Volkssportvereinigung e.V. angehören
- Schützenvereine, die einem nach dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 anerkannten Verband angehören
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Freiwillige Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., einschließlich deren Untergliederungen
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
- Musikvereine, die dem Bayerischen Blasmusikverband e.V. angehören

- Trachtenvereine, die dem Bayerischen Trachtenverband angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Förderung Europäischer Narren e. V., Bundesverband Deutschland, oder dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Staatlich anerkannte Stiftungen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine
- Organisationen, die im Spenden-Siegel-Bulletin des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen DZI aufgeführt sind.

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40 000 € betragen.
2. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
3. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
4. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der zuständigen Gemeinde angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeinde- oder Landkreisgebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.
5. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
 - Veranstalter
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - verantwortliche Person(en)
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt
6. Der Losverkauf soll die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten oder darf bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
7. Die Lotterie darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
8. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
9. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
10. Die Lotterie darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
11. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere

keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

12. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

13. Die Lotterie oder Ausspielung ist rechtzeitig vor Beginn beim Finanzamt München für Körperschaften, 80275 München, anzumelden.

14. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach beigefügtem Muster zu enthalten hat.

Werden Glückshafenausspielungen (Ausspielung geringwertiger Gegenstände) auf Volksfesten, Jahr- oder Spezialmärkten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt.

Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland vom 20. Juni 2004 (Lotteriestaatsvertrag – LottStV, GVBl S. 230) abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 2 Satz 2 LottStV zugelassen.

2. Die Regierung von Oberbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsorts können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörenden Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 9 Abs. 3 Satz 2 LottStV nicht erforderlich.

IV.

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

2. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2008.

München, 29. November 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 195

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung von Oberbayern:

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung:

Veranstalter:

Abrechnung über die am / vom bis
durchgeführte Lotterie/Ausspielung:

Beschreibung, Zahlen:	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= abgesetztes Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne:	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise in €	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterei (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für den Losverkauf, Werbung in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25%)	

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet:

Ort: Datum:

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....

1. Vorsitzender

Kassier

Verantwortlicher
für die Lotteriedurchführung

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Seeshaupt, Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 19. November 2007 12.1-1402-20/05

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRÖ) und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

1. Die Teilfläche des gemeindefreien Gebiets Starnberger See Fl. Nr. 7/10 der Gemarkung Starnberger See mit einer Größe von 80 m² wird eingegliedert in die Gemeinde Seeshaupt, Landkreis Weilheim-Schongau.

2. Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau (Eingliederung des Grundstückes Fl. Nr. 7/10 der Gemarkung Starnberg) und das Gebiet des Landkreises Starnberg (Ausgliederung des Grundstückes Fl. Nr. 7/10 der Gemarkung Starnberg) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, 19. November 2007

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 199

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2007, S. 199



Vertrieb, Einbau, Montage und Wartung von Pumpen

Hochfeiserstr. 20 · Hohenheim · 83134 Tintenhausen · Tel. 080 65/12 01 · Fax 3 86
eMail: info@fenzl-pumpen.de · www.fenzl-pumpen.de

Pumpen + Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung · Pumpen und Anlagen zur Druckerhöhung
Pumpen-/Regelsysteme in der Heizungstechnik · Druckhaltesysteme · Schalt-, Steuer-/Regelanlagen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Änderungen an den Dampfkesselanlagen in der Versorgungszentrale des Flughafens München sowie auf Betriebserlaubnis

Bekanntgabe vom 28. November 2007
25-33-3721.1-MUC-10-07

Die FMG hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 19. Oktober 2007 Änderungen an den Dampfkesselanlagen in der Versorgungszentrale des Flughafens München sowie die Betriebserlaubnis für die geänderten Anlagen beantragt. Die Änderungen dienen der Reduzierung des Schadstoffausstoßes.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu den Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 0 89 21 76-23 75 eingeholt werden.

München, 28. November 2007

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 199

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Altstadt im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 16. November 2007 44-5302-WM-1/07

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Altenstadt im Landkreis Weilheim vom 20. Juli 2004 (OBABl S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Im Landkreis Weilheim-Schongau wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Altenstadt errichtet.

Es umfasst:

1. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen
2. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf Sprache und Lernen
3. Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen
4. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschulen
5. Mobile Sonderpädagogische Hilfen in Kindergärten

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

München, 16. November 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 199

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Penzberg im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 16. November 2007 44-5302-WM-1/07-6

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Penzberg im Landkreis Weilheim vom 21. Juli 2004 (OBABl S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Im Landkreis Weilheim-Schongau wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Penzberg errichtet.

Es umfasst:

1. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen
2. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf Sprache und Lernen

3. Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen

4. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschulen

5. Mobile Sonderpädagogische Hilfen in Kindergärten

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

München, 16. November 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 200

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Weilheim im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 16. November 2007 44-5302-WM-1/07-6

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Weilheim im Landkreis Weilheim vom 21. Juli 2004 (OBABl S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Im Landkreis Weilheim-Schongau wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Weilheim i. OB errichtet.

Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen
2. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf Sprache und Lernen
4. Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit dem Förderbedarf Lernen
5. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschulen
6. Mobile Sonderpädagogische Hilfen in Kindergärten

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

München, 16. November 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 200

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern**Vom 16. November 2007 44-5302-WM-1/07-6**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 20 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 1. September 1980 (RABl S. 207), zuletzt geändert durch die Zweiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Sprachbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13. Dezember 2005 (OBABl S. 270) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

München, 16. November 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 201

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt**Vom 16. November 2007 44-5102-1/07-6**

Auf Grund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 533) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 18. Januar 1979 (RABl OB S. 15), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 27. Juni 2007 (OBABl S. 130), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 15 a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
15.	Rudolf-Winterstein-Volksschule Kösching (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Kösching.

2. § 1 Nr. 15 b) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2007 in Kraft.

München, 16. November 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 201

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen**Bekanntmachung vom 14. Dezember 2007**

Auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie der EU ist der Freistaat Bayern verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer zu informieren und anzuhören (Art. 14 der Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt in Art. 71b Bayerisches Wassergesetz).

Die ersten Bewirtschaftungspläne sind fristgerecht bis zum 21. Dezember 2009 aufzustellen. Die für Bayern festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen wurden in einem Anhörungsdokument zusammengefasst. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit in Bayern.

Das Anhörungsdokument liegt vom 21. Dezember 2007 bis zum 30. Juni 2008 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Um die Einsichtnahme zu erleichtern, wird das Anhörungsdokument auch bei den 17 Wasserwirtschaftsämtern in Bayern ausgelegt. Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 30. Juni 2008 Einsicht genommen werden. Für den Regierungsbezirk Oberbayern sind das die Wasserwirtschaftsämter Ingolstadt, München, Rosenheim, Traunstein und Weilheim. Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu diesem Dokument schriftlich oder zur Niederschrift bei den Regierungen Stellung genommen werden.

Auslegungsstelle: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Pforte
Geschäftszeit: Montag bis Donnerstag 08.30–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr; Montag bis Freitag 08.00–12.00 Uhr

Außerdem wird das Anhörungsdokument im Internet unter www.wrrl.bayern.de (Beteiligung der Öffentlichkeit/Anhörungsverfahren) veröffentlicht. Hier können ebenfalls bis zum 30. Juni 2008 Stellungnahmen digital über das Internet abgegeben werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen wird die Übersicht über die für

Bayern festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen gegebenenfalls überarbeitet und bis zum 31. Oktober 2008 in der für die weitere Planung gültigen Fassung veröffentlicht. Im Bewirtschaftungsplan 2009 werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

München, 14. Dezember 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 201

Nichtamtlicher Teil

Carl Link/Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa**; Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

114. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 192 S., 99,84 €. 115. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 156 S., 81,12 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (8 647 S. in 5 Ordnern) 210 €.

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbares Sammler zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. 141. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2001, 94 S., 35,72 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 668 S. im Ordner) 125 €.

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II – Neues Tarifrecht**; Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. 106.–109. Ergänzungslieferungen, Rechtsstand: Juli 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (1 800 S. im Ordner) 169 €.

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**; Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis. 40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 96 S., 34,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 446 S. im Ordner) 83 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**; Kommentar. 120. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 80 S., 37 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 520 S. in 2 Ordnern) 128 €.

Ecker/Schwenk, **Finanzrecht der Kommunen II – Abgabenrecht in Bayern**; Steuern, Gebühren und Beiträge. 40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 128 S., 49,92 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 590 S. im Ordner) 67 €.

Hillermeier/Bloeck, **Kommunales Vertragsrecht**; Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. 69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 104 S., 38,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 950 S. im Ordner) 167 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht** – Bauplanungsrecht: BauGB-Raumordnung/Baunutzungsverordnung; Ergänzbares Vorschriftenammlung mit Kommentar. 100. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 104 S., 41,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 450 S. im Ordner) 60 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern** – Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften; Ergänzbares Sammler. 107. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2007, 112 S., 44,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 000 S. im Ordner) 60 €.

Vogel/Heuss/Klenner, **Abwasserabgaberecht in Bayern**; Ergänzbares Sammler für die Praxis mit Erläuterungen. 62. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 96 S., 40,32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 250 S. im Ordner) 112 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. 110. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 128 S., 49,92 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (3 110 S. in 2 Ordnern) 124 €.

Hickel/Wiedmann, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**; Rechtsammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. 46. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2007, 112 S., 40,32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 344 S. im Ordner) 96 €.

Leonhardt, **Jagdrecht** – Bundesjagdrecht/Bayerisches Jagdgesetz/Ergänzende Bestimmungen – Kommentar. 46. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 112 S., 38,08 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 068 S. im Ordner) 82 €.

Falckenberg/Kiesl/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 130. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 98 S., 32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 442 S. im Ordner) 128 €.

Eder/Freiberger u. a., **Schul-Computer**; EDV-Handbuch für die Schulverwaltung. 58. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2007, 64 S., 32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 277 S. im Ordner) 128 €.

OBABl 2007, S. 202

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, München

Strunz, **Bayerisches Beamtengesetz**; Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten, Kommentar. 11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 554 S., 55,40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 164 S. im Ordner) 82 €.

Schul/Wachsmuth/Zwick u. a., **Kommunalverfassungsrecht Bayern** (fr. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern); Kommentar. 4. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 582 S., 67,10 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 880 S. im Ordner) 124 €.

OBABl 2007, S. 202

Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u. a., **Enteignungsrecht in Bayern**, Kommentar. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2006, 180 S., 69 €.

Birkner, **Bayerisches Haushaltsrecht**. 78. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 290 S., 83,80 €.

Böttcher, **Paß-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**; erläuterte Ausgabe. 36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 210 S., 59,80 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –**; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. 87. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 154 S., 43,30 €.

Jüngling/Riedlbauer u. a., **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt**. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 118 S., 35,40 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**. 23. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 148 S., 45,50 €.

Weiß u. a., **Bayerisches Beamtengesetz**, Kommentar. 143. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2007, 308 S., 83,20 €.

Stegmüller/Schmalhofer u. a., **Beamtenversorgungsgesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 80. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2007, 152 S., 41 €.

König/Luber/Ritzer, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst. 137. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 366 S., 99 €.

Claus/Brockpähler u. a., **Lexikon der Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst**. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2007, 210 S., 56,70 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst – Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar. 88. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 230 S., 64,30 €.

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar – Tarif- und Arbeitsrecht für den öffentlichen Dienst**. 15. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 344 S., 102,80 €. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 326 S., 92 €.

Dassau/Langenbrinck, **TVöD Textausgabe**. 2. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2007, 230 S., 62,70 €.

Breier/Dassau/Kiefer u. a., **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar. 8. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2007, 330 S., 92 €.

Breier u. a., **Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT**, Kommentar. 193. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2007, 228 S., 63,20 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz – Textausgabe; 71. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 296 S., 79 €.

Mildenberger/Pühler u. a., **Beihilfavorschriften in Bund, Ländern und Kommunen**; Kommentar. 120. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 274 S., 74 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Reisekostenrecht in Bayern**; Kommentar. 92. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 182 S., 49,20 €.

Ballerstedt/Schleicher u. a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar. 110. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 338 S., 91,30 €.

Hözl/Hien, **Gemeindeordnung** mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Kommentar. 39. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 212 S., 69 €.

Donhauser/Hürholz, **Kommunalabgabenrecht in Bayern**; Kommentar mit Einführung. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 256 S., 89,90 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung** mit Durchführungsvorschriften; Kommentar. 80. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 368 S. + Textsynopse BayBO 2008/1998, 59,90 €.

Koch/Reuter u. a., **Technische Baubestimmungen**; mit Einführungsbekanntmachungen des Bayerischen Staatsministerium des Innern, Textausgabe. 54. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 222 S., 60,80 €.

Stoll/Bouska, **Straßenverkehrsrecht**; Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 87. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 182 S., 39,80 €. 88. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 214 S., 39,80 €.

Braun/Keiz, **Fischereirecht in Bayern**; Kommentar. 44. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2007, 132 S., 36 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 82. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 296 S., 87,10 €.

Grove, **EU-Hygienepaket – Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des Lebensmittelrechts mit Schwerpunkt Fleisch**; Vorschriftensammlung. 7. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 144 S., 42 €.

Linhart u. a., **Sozialgesetzbuch II und XII – Asylbewerberleistungsgesetz** (fr. Bundessozialhilfegesetz mit Asylbewerberleistungs- und Grundsicherungsgesetz); Kommentar. 54. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 59,90 €.

Eicher/Haase u. a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar. 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 280 S., 61,60 €.

OBABl 2007, S. 202

Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart

Schwabe, **Sozialhilfe – Grundriss für die Aus- und Fortbildung**, 17. Aufl., kart., 426 S., 24 €.

Das Lehrbuch bereitet die wichtigsten Grundlagen der Sozialhilfe im System der sozialen Sicherung auf. Neben den allgemeinen Regelungen des Sozialrechts wird auch das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren ausführlich beschrieben. Dabei steht der Kontext zum Sozialhilferecht immer im Vordergrund. Besonderer Schwerpunkt ist die Darstellung des 12. Teils des Sozialgesetzbuches (SGB XII) einschließlich der dazu ergangenen Rechtsverordnungen auf dem Rechtsstand vom 1. Juli 2007. Durch übersichtliche Textgestaltung, Schaubilder, Ablaufschemata, Berechnungsbögen bis hin zum Individualanspruch und Fallbeispielen wird komplexes Wissen über ein schwieriges Rechtsgebiet zutreffend und anschaulich vermittelt.

OBABl 2007, S. 203

Verlag J. Maiß GmbH, München

Wenger, **Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)**. 60. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2007, 212 S., 36 €.

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG; Textausgabe. 27. Aufl., 2007, 4 €.

OBABl 2007, S. 204

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Becker, **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** mit den Verordnungen des Bundes zur Durchführung des BBodSchG; Kommentar. 25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 262 S., 105 €.

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht). 90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 236 S., 114 €.

Dalichau/Grüner, **Arbeitsförderung – SGB III**; Kommentar. 52. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 268 S., 108 €.

Schiwy/Dalichau/Brack, **Deutsches Arztrecht**; Kommentar der Bundesärzterordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts. 82. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2007, 194 S., 78 €. 83. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 204 S., 82 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 141. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 258 S., 105 €. 142. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 274 S., 110 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 248. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2007, 224 S., 108 €. 249. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 226 S., 109 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 112. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 222 S., 107 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar.

138. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2007, 264 S., 101 €. 139. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2007, 254 S., 97 €.

OBABl 2007, S. 204

Verlag für Landesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main

Schmitz/Bornhofen, **Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA)**. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2007. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung 69 €.

OBABl 2007, S. 204

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Bayerischer Beamtenbund (Hg.); Kattenbeck (Bearb.), **Bayerisches Beamten-Jahrbuch**; Ergänzbares Sammlungs mit CD-ROM. Ergänzungslieferung 2007/III, Rechtsstand: September 2007, 15,85 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 Ordner) 99 €.

OBABl 2007, S. 204